

Kohns, Stephan; Ulbrich, Jens

Article — Published Version

Kritik am lohnpolitischen Konzept des Sachverständigenrats: Ein Replik

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Kohns, Stephan; Ulbrich, Jens (2004) : Kritik am lohnpolitischen Konzept des Sachverständigenrats: Ein Replik, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 84, Iss. 4, pp. 243-246

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/42289>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Stephan Kohns, Jens Ulbrich

Kritik am lohnpolitischen Konzept des Sachverständigenrats – Eine Replik

Der Sachverständigenrat ist in seiner Mehrheit der Auffassung, dass angesichts der über die zurückliegenden Jahrzehnte zunehmenden Arbeitslosigkeit in Deutschland die Aufgabe einer beschäftigungsfreundlichen Tariflohnpolitik darin besteht, in den Lohnverhandlungen den zur Verfügung stehenden Verteilungsspielraum nicht in voller Gänze auszuschöpfen. Wie im Jahresgutachten ausdrücklich vermerkt, wird damit weder behauptet, dass die Tariflohnpolitik die alleinige Verantwortung für die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in der Vergangenheit trägt, noch dass einzig die Tariflohnpolitik gefordert ist, wenn es darum geht, die Probleme am Arbeitsmarkt zu beheben. Allerdings kommt den Tarifvertragsparteien aufgrund der ihnen zustehenden Lohnsetzungsbefugnis eine erhebliche Verantwortung für die Entwicklung der Beschäftigung zu.

Vor diesem Hintergrund hat der Sachverständigenrat ein Beurteilungskriterium für die Tariflohnpolitik entwickelt, mit dessen Hilfe die Beschäftigungsfreundlichkeit der Abschlüsse auf jährlicher Basis abgeleitet wird. Der Sachverständigenrat ist sich dabei der Schwierigkeit dieses Unterfangens bewusst: Im Idealfall wäre ein sektoral, regional und qualifikatorisch differenziertes vollbeschäftigungskonformes Reallohniveau zu ermitteln. Dies ist aus methodischen Gründen nicht leistbar. Das Beurteilungskriterium des Sachverständigenrates ist demzufolge als eine vereinfachende Regel zu verstehen, die es erlaubt, die Angemessenheit der tariflichen Lohnabschlüsse im Aggregat mit Blick auf die von ihnen tendenziell ausgehenden Beschäftigungswirkungen zu erfassen.

Der Verteilungsspielraum selbst wird neben anderen Faktoren vor allem durch die Entwicklung der Arbeitsproduktivität determiniert. Da über Variationen der Beschäftigung die empirisch gemessene Arbeitsproduktivität eine mit Blick auf die Lohnpolitik endogene Größe darstellt, ist der ausschließliche Blick auf die statistisch ausgewiesene Produktivität als maßgebliche Größe zur Berechnung des Verteilungsspielraums nicht adäquat. In der Konzeption des Sachverständigenrates wird deshalb die beobachtete Veränderung

der Arbeitsproduktivität um den Einfluss der Veränderungen des Arbeitsvolumens bereinigt, um so ein unverzerrteres Maß zu erhalten.

Die explizite Berücksichtigung der so genannten „Entlassungsproduktivität“, das heißt des Anteils des Zuwachses der Arbeitsproduktivität, der nicht auf einen vermehrten Einsatz anderer Faktoren oder technischen Fortschritt, sondern auf die Freisetzung von Arbeitskräften zurückzuführen ist und der deshalb für Lohnabschlüsse, die ceteris paribus zumindest keinen (weiteren) Beschäftigungsabbau hervorrufen sollen, nicht als Verteilungsmasse zur Verfügung steht, ist damit ein weiteres Kennzeichen der Konzeption des Sachverständigenrates¹. Im Jahresgutachten 2003/2004² wurden nach einer mehrjährigen Unterbrechung³ erstmals wieder entsprechende Berechnungen ausgewiesen und in diesem Zusammenhang auch das zugrundeliegende Konzept ausführlich dargelegt sowie zu einer Reihe von Kritikpunkten Stellung genommen.

In ihrem Beitrag bringen Gustav A. Horn und Camille Logeay sowohl gegen dieses Konzept als auch gegen seine empirische Umsetzung eine Reihe von teils grundsätzlichen, teils punktuellen Einwänden vor und kommen zu dem Ergebnis, dass der gesamte Ansatz letztlich als nicht überzeugend zu verwerfen sei. An dem zugrundeliegenden Modell werden vor allem zwei Sachverhalte kritisiert: Nicht konsistente endogene Preisreaktionen sowie die Nichtberücksichtigung der Rückwirkungen von Lohnsteigerungen auf das Arbeitseinkommen und damit auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage. Der Hauptkritikpunkt an den Berechnungen selbst ist die Verwendung der Tariflöhne statt der „tatsächlichen Kosten“, das heißt der Effektivlöhne oder der Lohnkosten. Wie im Folgenden noch weiter ausgeführt ist, verfangen diese Einwände in der Summe jedoch nicht und rechtfertigen unserer Auffassung nach insbesondere nicht, das Konzept zu verwerfen.

¹ Die Bereinigung um Veränderungen im Beschäftigungsstand wird symmetrisch gehandhabt, insofern ist der Begriff „Entlassungsproduktivität“ als Kürzel für den in der Vergangenheit regelmäßig relevanten Fall des Beschäftigungsabbaus zu verstehen.

² Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 2003/2004: Staatsfinanzen konsolidieren – Steuersystem reformieren, Wiesbaden 2003, Kasten 15.

³ Letztmals wurden entsprechende Berechnungen im Jahresgutachten 1998/1999 angestellt, siehe Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 1998/1999: Vor weitreichenden Entscheidungen, Stuttgart 1998, Anhang IV.E.

Jens Ulbrich, 35, Dipl.-Volkswirt, ist Generalsekretär des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung; Dr. Stephan Kohns, 31, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Sachverständigenrates.

Kritik am Modellrahmen

Der Einwand der vermeintlichen Exogenität von Preisen und damit zusammenhängend die angebliche Fehlinterpretation der Bedingung erster Ordnung im Optimierungskalkül des Unternehmens (Gleichung (3) bei den Autoren) sowie die monierte Konstanz des Kapitalstocks beruhen auf Missverständnissen bezüglich des verwendeten Modells. Wie in der Herleitung im Jahresgutachten 2003/04 ausgeführt, wird für dieses monopolistischer Wettbewerb und mithin Markup-Pricing unterstellt, so dass die Preise sehr wohl endogen bestimmt sind, und auch der in seiner Entwicklung lediglich nicht weiter betrachtete Kapitalstock ist keineswegs exogen. Nicht ganz nachvollziehbar ist ferner die Kritik an der „kausalen“ Interpretation der Optimalitätsbedingung des Unternehmens. Auch der Sachverständigenrat betrachtet, wie in der Literatur üblich, diese als Gleichgewichtsbedingung und unterstellt lediglich, dass, wenn die beobachteten Größen diese Gleichgewichtsbedingung nicht erfüllen, Anpassungsprozesse zur Wiederherstellung des Gleichgewichts einsetzen, zu denen im Falle zu hoher Reallöhne neben Preissteigerungen eben auch die Verringerung der Beschäftigung zählt.

Die Autoren weisen in diesem Zusammenhang richtigerweise darauf hin, dass eine Reaktion auf überhöhte Lohnsteigerungen zudem in der Verringerung des Kapitalstocks oder seiner Nutzungsintensität bestehen kann, verbunden mit einem entsprechenden Rückgang der beobachteten Produktivität. Es ist plausibel anzunehmen, dass die Reaktion des Kapitalstocks zeitlich verzögert einsetzt, es also in der kurzen Frist bei gegebenem Kapitalstock und übersteigertem Reallohnwachstum zu einer Beschäftigungsverringering und einem Anstieg der Kapitalintensität kommt. In einer Cobb-Douglas-Spezifikation impliziert die danach einsetzende Anpassung des Kapitalstocks einen weiteren Beschäftigungsrückgang, solange bis die ursprüngliche Kapitalintensität erreicht ist.

Empirisch wären im Zuge dieses Anpassungsprozesses zurückgehende Reallöhne (oder bei technischem Fortschritt unter Umständen auch nur gedämpfte Reallohnzuwächse) bei weiterhin zunehmender Arbeitslosigkeit zu konstatieren. Diese Entwicklung würde sich jedoch als langfristige Anpassung an eine übersteigerte Reallohnentwicklung einstellen, was zeigt, dass die beobachtbare Beziehung zwischen Produktivitäts- und Reallohnentwicklung im Zeitablauf das Resultat komplexer Anpassungsprozesse sein kann und sich eine „Reallohnücke“ langfristig tendenziell über eine Anpassung des Beschäftigungsniveaus korrigiert. Warum aber vor diesem Hintergrund eine durch eine Änderung der Faktorpreise zugunsten des Faktors Arbeit induzierte Verringerung der Arbeitsproduktivität über eine Verringerung des Kapitalstocks ei-

ne stärkere Anhebung der Löhne rechtfertigen soll, als wenn der Kapitalstock nicht oder langsamer reagiert und somit den Spielraum für künftige Ausweitungen der Beschäftigung größer gelassen hätte, ist nicht einsichtig.

Der zweite grundsätzliche Kritikpunkt betrifft die Rolle der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage in einer Strategie der Lohnmoderation. Das für die Herleitung der Lohnformel unterstellte Partialmodell vernachlässigt die Nachfragewirkung von Lohnmoderation bewusst, da nach Auffassung der Mehrheit des Sachverständigenrates die von den Autoren und anderen⁴ eingebrachten Argumente und Wirkungskanäle, die auf eine generell kontraktive Wirkung zurückhaltender Lohnabschlüsse – einer Unterbeschäftigungssituation jedenfalls – hinauslaufen, weder theoretisch zwingend noch empirisch untermauert sind⁵. In seinem Jahresgutachten hat der Sachverständigenrat bereits ausführlich zur Relevanz des Nachfragekanals Stellung genommen, eine abermalige Diskussion kann daher hier unterbleiben. Die Berücksichtigung der Nachfrage ist, anders als von den Autoren behauptet, keineswegs zwingend und unterbleibt, zumindest in Form expliziter modelltheoretischer Darlegungen, im Übrigen auch in den von ihnen favorisierten Berechnungen, bei denen die Entwicklung der (wie auch immer gemessenen) Reallöhne mit derjenigen der Durchschnittsproduktivität verglichen wird.

Letzteres findet seine implizit vorgebrachte Berechtigung darin, dass bei Nachfragemangel als Ursache von Beschäftigungsverlusten eine Bereinigung der Produktivitätsentwicklung sinnlos sei. Die Autoren gehen allerdings noch einen Schritt weiter, indem die Verantwortung der Tarifvertragsparteien für eine fehlerhafte Lohnpolitik negiert wird, „wenn sich zudem gesamtwirtschaftlich eine Kompensation ergibt“. Sollte damit – wie wir vermuten – gemeint sein, dass über eine Nachfragepolitik jeder Fehler in der Lohnsetzung in seinen Beschäftigungswirkungen prinzipiell korrigiert werden kann, dann bedeutet dies in der Tat konsequent weitergedacht, dass den lohnsetzenden Parteien keine Verantwortung für die Beschäftigungseffekte ihrer Politik zukommt.

Unserer Einschätzung nach ist es zwar in der Tat nicht angebracht, die Lohnpolitik als alleiniges Instrument zum Ausgleich von temporären Schwankungen

⁴ Vgl. H. Flassbeck: Lohnzurückhaltung für mehr Beschäftigung? – Über eine zentrale Inkonsistenz im jüngsten SVR-Gutachten, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 80. Jg. (2000), H. 2, S. 84 ff.; H. Flassbeck, R. Maier-Rigaud: Auf der schiefen Bahn – Die deutsche Lohnpolitik verschärft die Krise, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 83. Jg. (2003), H. 3, S. 170 ff.; H. Görgens: Berechnet der Sachverständigenrat die Grenzproduktivität der Arbeit falsch?, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 79. Jg. (1999), H. 5, S. 321 ff.

⁵ Vgl. auch Sachverständigenrat: Jahresgutachten 2003/04, a.a.O., Ziffern 645 ff.

der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage einzusetzen, da eine moderate Lohnpolitik ihren Beitrag zur Überwindung der hohen Arbeitslosigkeit am geeignetsten über eine mittelfristig bis langfristig verlässliche Strategie der Lohnmoderation leisten sollte. Das angeführte Kompensationsargument kehrt die Verantwortlichkeit für die Beschäftigung im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Politikmixes allerdings völlig um. Diese Rollenzuweisung teilen wir nicht.

Eine moderate Lohnpolitik ist gewiss kein gesamtwirtschaftliches Allheilmittel gegen die Beschäftigungseffekte aufgrund zyklischer Schwankungen, und der Sachverständigenrat hat eine moderate Lohnpolitik nie primär als konjunkturpolitisches Instrument begriffen; noch weniger ist aber konjunkturpolitisches Nachfragemanagement eine Wunderdroge zur Therapie der wesentlichen Probleme des deutschen Arbeitsmarkts.

Das Argument, dass die Möglichkeit eines Nachfragemangels per se eine Bereinigung der gemessenen Arbeitsproduktivität verbiete, ist aber auch aus anderen Gründen in Zweifel zu ziehen. Richtet die Lohnpolitik ihren Fokus ausschließlich auf die ausgewiesenen Produktivitätskennzahlen und verfolgt eine Strategie des Reallohnzuwachses in Höhe der Produktivitätsänderungen, dann ist dies keine Garantie für eine beschäftigungsneutrale Politik, sondern verhindert unter Umständen gar die Erkenntnis, dass sich wesentliche Rahmenbedingungen des Lohnsetzungsprozesses verändert haben. Hierzu zählt beispielsweise eine Abschwächung des Zuwachses des technischen Fortschritts⁶. Damit ist nicht gesagt, dass eine Beschäftigungsberaumung diese Probleme in Gänze löst; sie bietet aber als einfach operationalisierbares Verfahren eine größere Sicherheit, dass die Lohnpolitik nicht über einen längeren Zeitraum sinkender Beschäftigung von überholten Prämissen ausgeht, ohne zu erkennen, dass gerade dies die Ursache der sichtbaren Beschäftigungsprobleme bildet.

Neben diesen beiden Punkten kritisieren die Autoren eine Reihe weiterer Elemente des Modells des Sachverständigenrates. Hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Produktionselastizität und Lohnquote ist der Vorwurf, der Sachverständigenrat unterstelle eine zeitvariable Produktionselastizität allein deshalb, um diese mit der beobachteten, im Zeitablauf fal-

lenden Lohnquote zur Deckung bringen zu können, unbegründet: Vielmehr entspricht es gerade seiner Argumentation, dass sich die Produktionstechnik – nicht zuletzt aufgrund vergangener Lohnrunden – zu Lasten des Faktors Arbeit verschoben hat; die fallende Lohnquote ist in diesem Sinne gerade Ausdruck dieser Verschiebung und nicht bloß ein empirisches Faktum, das es in das Prokrustesbett eines Modells zu zwingen gilt⁷. Zugegebenermaßen engt allerdings die Wahl einer Cobb-Douglas-Produktionsfunktion und damit die Annahme einer Substitutionselastizität von 1 die Art der ablaufenden Substitutionsvorgänge und ihre Auswirkungen auf die Lohnquote ein⁸.

Zudem: Auch wenn man durchaus die Annahme bestreiten mag, dass sich die Produktionselastizität α_t im Zeitablauf schneller ändert als die im Parameter κ_t zusammengefassten Wettbewerbsstrukturen auf den Güter- und den Faktormärkten, so ist gleichwohl schwer nachzuvollziehen, wieso in den vergangenen Jahren angesichts einer viele Branchen erfassenden Deregulierung und zunehmender internationaler Verflechtung die besagte Wettbewerbsintensität abgenommen haben sollte ($\dot{\kappa}_t > 0$), denn dieser Annahme bedarf es, um eine Unterschätzung von $\dot{\alpha}_t$, der Änderung der Produktionselastizität, durch die Änderung der Lohnquote, die sich im Modell auf $\dot{\alpha}_t - \dot{\kappa}_t$ beläuft, und damit auch eine Unterschätzung der Änderung der Grenzproduktivität sowie des lohnpolitischen Verteilungsspielraums durch den Sachverständigenrat zu belegen.

Kritik an den Berechnungen

Dass die Verwendung unterschiedlicher Zeiträume Auswirkungen auf die kumulierten Effekte hat, ist nicht weiter überraschend. Bedeutsam ist hier insbesondere, ob die Jahre unmittelbar nach der deutschen Vereinigung, die generell durch hohe und in den neuen Bundesländern von der Produktivitätsentwicklung abgekoppelte Lohnabschlüsse gekennzeichnet waren, mit einbezogen werden. So lange aber die Intervalle für die Berechnung der trendmäßigen Lohnquote nicht angezweifelt werden, und dazu besteht kein Anlass, bleiben die Einschätzungen für die Lohnabschlüsse der einzelnen Jahre, und auf diese kommt es bei der Beurteilung der aktuellen Lohnpolitik erst einmal an, vom verwendeten Zeitfenster unberührt. Insofern ist der Verweis auf die Ergebnisse bei einem bis in das

⁶ Vgl. M. F. Hellwig, A. Irmen: Wage growth, productivity growth, and the evolution of employment, CEPR Discussion Paper No. 2927, 2001; sowie O. Blanchard: The Economics of Unemployment: Shocks, Institutions, and Interactions, Lionel Robbins Lectures, 2000.

⁷ Zu ähnlichen Effekten gelangt man auch in einem Wachstumsmodell mit endogenem technischen Fortschritt, vergleiche M. F. Hellwig, A. Irmen, a.a.O. Für empirische Evidenz der Hypothese einer Änderung der Produktionstechnologie als Reaktion auf das vorherige Lohnsetzungsverhalten für OECD-Länder siehe auch O. Blanchard: Revisiting European Unemployment: Unemployment, Capital Accumulation, and Factor Prices, NBER Working Paper No. 6566, 1998.

⁸ Vergleiche Peter Kalmbach: Zur Ermittlung der Veränderungsrate der Grenzproduktivität der Arbeit durch den Sachverständigenrat, in: Jahrbuch für Wirtschaftswissenschaften Bd. 51 (2000), S. 1-12. Der höhere Flexibilitätsgrad einer allgemeineren Produktionsfunktion, naheliegenderweise vom CES-Typ, wird jedoch durch die Notwendigkeit zusätzlicher Annahmen zur Ermittlung der Substitutionselastizität und des faktorspezifischen technischen Fortschritts erkauf. Zudem darf bezweifelt werden, ob in dem empirisch relevanteren Fall einer Substitutionselastizität kleiner 1 im Sinne der Autoren vorteilhaftere Schlussfolgerungen zu erwarten sind; vgl. Robert Rowthorn: Unemployment, Capital Substitution, and Economic Growth, IMF Working Paper No. 99/43, 1999.

Jahr 1995 zurückverlängerten Zeitraum zwar für sich genommen zutreffend und informativ, für die Einschätzung der Lohnabschlüsse der letzten Jahre aber unerheblich. Richtig ist allerdings, dass bei zukünftigen Berechnungen aus Gründen der Konsistenz nicht nur für die Änderungsrate, sondern auch für das Niveau der Lohnquote ein gleitender Durchschnitt oder die trendmäßige Entwicklung herangezogen werden sollten. Zu einschneidenden Änderungen führt dies indes nicht, da die absolute Veränderung der Lohnquote in den vergangenen Jahren nur klein war und somit auf den ermittelten Verteilungsspielraum kaum einen Einfluss hat.

Wie eingangs bereits erwähnt, ist der Haupteinwand gegen die vom Sachverständigenrat angestellten Berechnungen, dass mit den Tariflöhnen die „falsche Lohngröße“ als Maß für die Ausschöpfung des Verteilungsspielraums verwendet wird. Unstrittig ist sowohl, dass es, wie im Jahresgutachten ausdrücklich erwähnt, für das Optimierungskalkül des Unternehmens auf die Gesamtkosten des Faktors Arbeit ankommt, als auch, dass für die Beurteilung der Tariflohnpolitik die getätigten Lohnabschlüsse und nicht eine nur mittelbar von den Tariflöhnen abhängige Größe herangezogen werden sollten.

Wie gravierend ist nun der aus der Verwendung der Tariflöhne resultierende „Fehler“? Zunächst einmal ist zu beachten, dass nicht das Niveau der Tariflöhne W_t , sondern deren Änderungsrate betrachtet und mit dem Wachstum der Produktivität verglichen wird. Bezeichnet τ_t den Satz für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, dann belaufen sich unter Vernachlässigung sonstiger Lohnnebenkosten die Lohnkosten auf $W_t(1+\tau_t)$, und bloße Niveauunterschiede zwischen Lohnkosten und Tariflöhnen sind unschädlich, sofern W_t und $W_t(1+\tau_t)$ mit der gleichen Rate wachsen. Unterstellt man für den Augenblick eine Lohndrift von 0, so unterscheiden sich die beiden Änderungsraten nur in der Änderung der Lohnnebenkosten; da diese in der Vergangenheit regelmäßig zugenommen haben, stellt der aufgrund der Tariflohnzuwächse ermittelte Verteilungsspielraum eher eine Obergrenze dar, und beschäftigungsneutrale Lohnabschlüsse hätten entsprechend noch niedriger ausfallen müssen⁹.

Anders als zur Verdeutlichung des Unterschieds zwischen Lohnkosten und Tariflöhnen angenommen, war die Lohndrift aber nicht null, sondern in den betrachteten Jahren meist negativ, so dass die Effektivlöhne weniger stark gestiegen sind als die Tariflöhne. Die Argumentation des Sachverständigenrates gegen die Verwendung der Effektivlöhne – die Tariflöhne bilden eine Art Boden, der die tatsächliche Lohnverteilung nach unten begrenzt und bei nicht beschäftigungsorientierten Lohnabschlüssen komprimiert – ist jedoch keineswegs „verschämt“, sondern nur konsequent.

Die Autoren führen zwar eine Reihe von Gründen zur Erklärung der negativen Lohndrift an, unterstellen dabei aber implizit, dass diese Faktoren bezogen auf die Tariflohnpolitik exogen sind, eine Annahme, die aus mehreren Gründen zweifelhaft ist. Zum einen ist der Abbau von Überstunden ein zyklisches, im Falle von Jahresarbeitszeitkonten sogar ein unterjähriges Phänomen und insofern zur Erklärung einer länger anhaltenden negativen Lohndrift nur sehr begrenzt geeignet. Zum anderen ist die Ausweitung der geringfügigen Beschäftigung und insbesondere die Tariffucht zumindest in Teilen auch eine Reaktion auf als überhöht empfundene Abschlüsse; überspitzt formuliert müsste, machte man sich die Einwände der Autoren zu eigen, eine moderatere Entwicklung der Tariflöhne mit dem Argument abgelehnt werden, die Unternehmen könnten den Lohnerhöhungen ja auf andere Weise, nämlich die Substitution von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten durch Minijobs oder die Flucht aus den Tarifverträgen, entgegen – eine befremdliche Vorstellung von Rolle und Verantwortung der Tarifvertragsparteien.

Fazit

Die Kritik geht in ihren wesentlichen Punkten an der lohnpolitischen Konzeption des Sachverständigenrates vorbei. Hierbei sind wir uns durchaus bewusst, dass das Modell des Rates unvollständig in dem Sinne ist, dass die Bereinigung der gemessenen Arbeitsproduktivität kein theoretisch und empirisch vollkommenes Maß für die Entwicklung des lohnpolitischen Verteilungsspielraums liefern kann. Dies ist aber auch nicht der Anspruch, der mit der Verwendung der Lohnformel verbunden ist. Es geht vielmehr um die Entwicklung einer empirisch leicht handhabbaren Regel, mit der ex post auf gesamtwirtschaftlicher Ebene die Rolle der Tariflohnpolitik vor dem Hintergrund der unbefriedigenden Situation auf dem deutschen Arbeitsmarkt analysiert und bewertet werden kann. Definierte man die lohnpolitische Regel lediglich mit Blick auf die gemessene Produktivität (oder auch einem gleitenden Durchschnitt dieser Größe), dann ergäben sich erhebliche Inkonsistenzen, die es nicht rechtfertigen, einen solchen Ansatz als überlegenes Verfahren zu betrachten. Schließlich ist auch der Hauptpunkt der vorgebrachten Kritik an der empirischen Umsetzung, nämlich die Verwendung einer vermeintlichen falschen Lohngröße, nicht stichhaltig: Es ist gerade die Entwicklung der Tariflöhne, in der sich die Verantwortung der Tarifvertragsparteien manifestiert.

⁹ Dies gilt jedenfalls in einer längerfristigen Betrachtung. Bezogen auf den Zeitraum ab dem Jahre 1998/1999 blieben die Beitragssätze zur Sozialversicherung allerdings nahezu konstant. In diesem kürzeren Teilzeitraum kam es aufgrund der durch die Ökosteuern möglichen Senkung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung zunächst zu sinkenden Sozialversicherungsbeitragssätzen; diese Tendenz kehrte sich allerdings ab dem Jahr 2002 um.